

ALKOHOLBEDINGTE ARBEITSUNFÄHIGKEIT

Wer bezahlt einen Arbeitnehmer, der aufgrund seiner Alkoholabhängigkeit arbeitsunfähig krank ist? Mit dieser Frage musste sich das Bundesarbeitsgericht im Urteil vom 18. März 2015 (10 AZR 99/14) beschäftigen.

Ausgangspunkt ist § 3 Abs. 1 Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG). Dort ist geregelt, dass ein Arbeitnehmer für die Dauer von sechs Wochen seinen Anspruch auf Arbeitsentgelt behält, wenn er infolge Krankheit arbeitsunfähig ist, ohne dass ihn hieran ein Verschulden trifft. Die entscheidende Frage ist also, ob eine Alkoholabhängigkeit verschuldet ist im Sinne dieser Vorschrift. Die Frage musste entschieden werden vor folgendem Hintergrund: Ein alkoholabhängiger Arbeitnehmer wurde mit einer Alkoholvergiftung (4,9 Promille) bei völliger körperlicher und geistiger Bewegungslosigkeit in ein Krankenhaus eingeliefert. Dort wurde er intensivmedizinisch behandelt. In der Folge war der Arbeitnehmer über zehn Monate arbeitsunfähig krank.

Das Bundesarbeitsgericht stellt zunächst fest, dass es sich bei einer Alkoholabhängigkeit und den daraus resultierenden Folgen um eine Krankheit im Sinne des EFZG handeln würde. Im Weiteren wird festgestellt, dass nur der Arbeitnehmer schuldhaft handelt, der in erheblichem Maße gegen die von einem verständigen Menschen im eigenen Interesse zu erwartenden Verhaltensweise verstößt.

Sodann führte das Bundesarbeitsgericht aus, dass der Ausbruch einer Alkoholkrankheit auf einer multifaktoriellen Genese beruht. Dies bedeutet, dass weder die abhängigkeiterzeugende Wirkung des Alkohols noch in der Person oder auf diese einwirkende Faktoren jeweils für sich genommen zur Entstehung der Sucht führen. Vielmehr handelt es sich um eine multi-kausale, interaktive Entwicklung. Zu dieser tragen – neben dem Faktor Alkohol selbst – u. a. die genetische Prädisposition, die individuelle psychische Disposition, das psychosoziale Umfeld einschließlich der Herkunftsfamilie und sozialen Lebensbeziehungen bis hin zu religiösen Einflüssen bei. Hinzu kommen neurobiologische

und neurochemische Folgen des Alkoholkonsums und damit verbundene verhaltensrelevante Veränderungen der Zellstruktur. Das Ineinandergreifen der ganz unterschiedlichen physischen und psychischen Dispositionen und die damit einhergehenden komplexen wechselseitigen stimulierenden und hemmenden Wirkungszusammenhänge stehen in Bezug auf Arbeitsunfähigkeitszeiten, die unmittelbar aus der Alkoholabhängigkeit resultieren oder untrennbar mit dieser zusammenhängen, der Annahme entgegen, Alkoholsucht könne vorsätzlich oder besonders leichtfertig willensgesteuert herbeigeführt werden.

In einfacheren Worten: Eine alkoholbedingte Arbeitsunfähigkeit ist nicht verschuldet im Sinne von § 3 Abs. 1 EFZG.

Nach Auffassung des Bundesarbeitsgerichts gilt dies auch für den Fall des Rückfalls nach einer „erfolgreich“ durchgeführten Entziehungskur mit anschließender Therapie.

Mit dieser Kernaussage verabschiedete sich das Bundesarbeitsgericht von der bisherigen Rechtsprechung, die angenommen hat, dass ein Arbeitnehmer, der eine Entziehungskur mit anschließender Therapie durchgeführt hat, auf die Gefahren des Alkoholgenusses hingewiesen wurde, diese kennt und ermahnt worden ist, in Zukunft jeden Alkoholgenuss zu vermeiden. Wird ein Arbeitnehmer nach einer solchen Behandlung und einer längeren Zeit der Abstinenz dennoch rückfällig, würde dies den Vorwurf eines Verschuldens gegen sich selbst rechtfertigen.

Deshalb war nach alter Rechtsprechung der Rückfallalkoholiker nicht geschützt im Sinne von § 3 Abs. 1 EFZG. Nach neuer Rechtsprechung hat auch der Rückfallalkoholiker Anspruch auf Entgeltfortzahlung für die ersten sechs Wochen einer alkoholbedingten Arbeitsunfähigkeit.

Prof. Dr. Stefan Nägele, Stuttgart
Rechtsanwalt/Fachanwalt für Arbeitsrecht
naegele@naegele.eu

Der BVMW vertritt im Rahmen der Mittelstandsallianz 270.000 kleine und mittlere Unternehmen mit ca. 9 Millionen Mitarbeitern. Über 300 Repräsentanten haben jährlich rund 700.000 direkte Unternehmerkontakte. Der BVMW organisiert mehr als 2.000 Veranstaltungen pro Jahr.

Kontakt:

Bundesverband mittelständische Wirtschaft (BVMW) e. V.
Kommission Recht
Leipziger Platz 15, D-10117 Berlin
Tel.: +49 (0)30 533206-0, Fax: +49 (0)30 533206-50
politik@bvmw.de, www.bvmw.de